

Laibacher Zeitung.

Nr. 287.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Montag, 14. December

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. f. w. Insertionsstempel jedesm. 30 kr.

1868.

Amtlicher Theil.

Wehrgesetz.

(Schluß.)

§ 40. Vor vollendeter Dienstpflicht wird die Entlassung nur bewilligt:

- wenn die Einreihung eine gesetzwidrige war;
- bei eingetretener unheilbarer Dienstuntauglichkeit;
- wenn der Soldat in eines der im § 17, Z. 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse gelangt; dann
- im Frieden dem als Nachmann Eingereichten mit der größten Nummer der höchsten Altersklasse (§ 33), sobald ein Vormann, bis Ende des Stellungsjahres, in das stehende Heer, die Kriegsmarine eintritt. Die vollstreckte Dienstzeit wird dem Nachmann zugutegerechnet.

Die zu c Genannten kommen, wenn sie in der dritten oder einer höheren Altersklasse stehen, die zu d Genannten sofort in die Ersatzreserve.

§ 41. In den Fällen a und b (§ 40), vorausgesetzt, daß zu b zugleich außer Zweifel gestellt wird, die Untauglichkeit habe bereits zur Zeit der Einreihung bestanden, ist der Ersatz bei der nächsten regelmäßigen Stellung zu leisten.

Dem durch eine gesetzwidrige Stellung ohne eigenes Verschulden zu Schaden gekommenen steht der Ersatzanspruch gegen die Schuldtragenden frei.

In allen sonstigen Fällen der Entlassung wird ein Ersatzmann nicht in Anspruch genommen.

§ 42. Jeder Stellungspflichtige der zum Erscheinen bei der nächst bevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichteten Altersklassen hat sich im Monate December des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimats- oder Aufenthaltsortes zur Verzeichnung schriftlich oder mündlich zu melden; unterläßt er dieses, ohne hievon durch ein für ihn unüberwindliches Hinderniß abgehalten worden zu sein, so wird er dafür, ohne Rücksicht auf die weitere gesetzliche Behandlung, mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zur Dauer von zwanzig Tagen bestraft.

Die Strafgeelder fallen dem Gemeindefonds des Aufenthaltsortes zu.

§ 43. Die Gemeindevorsteher und Matriführer sind für die Richtigkeit der Befehle zu den Stellungslisten, erstere auch für die Identität der Person der Vorgeführten verantwortlich und haben den politischen Behörden bei allen zur Durchführung der Stellung erforderlichen Amtshandlungen behülflich zu sein.

§ 44. Wer von der Stellungscommission als für den Kriegsdienst für immer untauglich nicht erkannt oder in der dritten Altersklasse von der Stellungspflicht nicht befreit worden ist, darf sich vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse nicht verheirathen.

Eine ausnahmsweise Ehebewilligung im Falle vorhandener, besonders rüchswürdiger Umstände an Stellungspflichtige zu ertheilen, ist das Landesvertheidigungsministerium ermächtigt, welches hiezu auch die betreffende Landesstelle delegiren kann; jedoch begründet diese Bewilligung keine Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr.

§ 45. Derjenige Wehrpflichtige, welcher sich mit Uebertretung des im § 44 enthaltenen Verbotes verheirathet hat, wird von amtswegen gestellt, im Falle der Untauglichkeit aber mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Gulden für den Gemeindefonds, im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zu sechs Monaten bestraft.

Gegen diejenigen, welche zu der verbotenen Verheirathung schuldbar mitgewirkt haben, ist eine dem Gemeindefonds zufallende Geldstrafe bis zu 500 fl., im Falle der Zahlungsunfähigkeit Haft bis zur Dauer von drei Monaten zu verhängen, unbeschadet ihrer Behandlung nach den Dienstvorschriften, falls sie im Staatsdienste stehen.

§ 46. Wer zum Erscheinen vor der Stellungscommission verpflichtet ist und ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibt, wird als stellungspflichtig, wer ihm hiebei wesentlich mithilft, als Mitschuldiger behandelt.

Ein Stellungspflichtiger wird von Amtswegen gestellt, derjenige, welcher diensttauglich erkannt wird, hat, wenn er sein Ausbleiben bei der hierüber gepflogenen Untersuchung nicht rechtfertigen konnte, aber freiwillig

erschieden ist, ein Jahr, im Falle er jedoch nicht freiwillig erschienen ist, zwei Jahre über die gesetzliche Linienstandsdauer zu dienen; wird er als dienstuntauglich erkannt, so trifft ihn eine Geldstrafe bis zum Betrage von 150 Gulden, im Falle der Zahlungsunfähigkeit Haft bis zu einem Monat.

Hat in diesem Falle der Stellungspflichtige das 36. Lebensjahr (§§ 16 und 33) schon überschritten, so wird er mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Gulden oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zu sechs Monaten bestraft.

Mitschuldige an der Stellungspflicht verfallen einer Geldstrafe bis zu 500 Gulden oder bei besonders erschwerenden Umständen bis zu 1000 Gulden, im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer Strafhast bis zu drei und rüchlich bis zu sechs Monaten.

Dort, wo sich die Wehrpflichtigen in größerer Anzahl der Wehrpflicht durch Stellungspflicht entziehen, können die zur Abhilfe geeigneten außerordentlichen Maßregeln im Verordnungswege gegen Rechtfertigung vor dem nächsten Reichsrathe getroffen werden.

§ 47. Jeder Wehrpflichtige, welcher der vorsätzlichen Selbstbeschädigung überwiesen wurde, ist, insofern er zu irgend einer Dienstleistung im Heere (Kriegsmarine) noch tauglich ist, dahin von amtswegen abzustellen und hat zwei Jahre über die gesetzliche Linienstandsdauer zu dienen.

§ 48. Die Landwehr untersteht: Im Frieden in administrativer Beziehung dem Landesvertheidigungsminister und in militärischer Beziehung dem Landwehrobercommandanten; die nähere Bestimmung hierüber enthält das Landwehrgesetz; dagegen im Kriege in administrativer Beziehung ebenfalls dem Landesvertheidigungsminister, in militärischer Hinsicht aber dem vom Kaiser bezeichneten Feldherrn.

Der Reichskriegsminister muß durch den Landesvertheidigungsminister, beziehungsweise Landwehrobercommandanten, von letzterem im Wege des Landesvertheidigungsministers über den Stand, die Ausrüstung und die Dislocation, die militärische Ausbildung und Disciplin der Landwehr ununterbrochen in Kenntniß erhalten werden.

§ 49. Die Landwehrofficiere aller Grade werden vom Kaiser ernannt.

Die Distinctions- und Abzeichen in allen Graden, die Ausrüstung und Bewaffnung, dann die Dienst- und Exerzirvorschriften der Landwehr sind jenen des stehenden Heeres gleich.

§ 50. Jeder Officier, welcher als solcher mindestens ein Jahr activ gedient hat und auf welchen der § 19 keine Anwendung findet, kann im Frieden auf eigenes Ansuchen unter Einstellung der ständigen Gehalt in die Reserve oder, wenn er nur noch landwehrpflichtig sein sollte, in die Landwehr übersezt werden.

§ 51. Jeder Officier, gegen welchen weder eine straf-, noch ehrengerichtliche Untersuchung anhängig ist, kann seine Charge freiwillig ablegen, jedoch wird er dadurch von der Erfüllung der ihm gesetzlich noch obliegenden Dienst- und Wehrpflicht eben so wenig befreit, als jener Officier, welcher im straf- und ehrengerichtlichen Wege seiner Charge entkleidet wird.

§ 52. Außer der Zeit der activen Dienstleistung gelten für die dauernd beurlaubte linienpflichtige, dann für die Reserve- und Landwehrmannschaft, sobald sie die dritte Altersklasse überschritten haben, ferner für die Officiere der Reserve und Landwehr so wie für die mit Beibehalt des Pensionsgehaltes und des Militärcharakters pensionirten Officiere und Beamten, dann für die k. k. Patentinvaliden, wenn sie sich nicht im Invalidenhanse aufhalten, rüchlich der Verheirathung die allgemeinen Gesetze und Vorschriften, jedoch unter Aufrechthaltung der Dienstpflicht im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr.

§ 53. Die Urlauber während der Zeit ihres Urlaubes so wie die nicht in der activen Dienstleistung befindlichen Officiere und Mannschaft der Reserve und der Landwehr unterstehen in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen sowie auch in Straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civilgerichten und Behörden und sind nur jenen Beschränkungen unterworfen, welche in diesem Gesetze begründet und für die Evidenthaltung erforderlich sind.

Die in activer Dienstleistung stehenden des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr unterliegen den militärischen Straf- und Disciplinargesetzen; hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse, welche sich

nicht auf den militärischen Dienst beziehen, unterstehen sie jedoch den bürgerlichen Gesetzen und Behörden.

In dieser Richtung wird ein besonderes Gesetz das Nähere bestimmen.

Alle im Auslande abwesenden Officiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr haben die Verpflichtung, sobald sie im Wege der Dessenlichkeit Kenntniß erlangt haben müssen, daß die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve und Landwehr erfolgt ist, unverweilt in die Heimat zurückzukehren und sich zur Verfügung zu stellen, ohne die specielle Einberufung abzuwarten.

§ 54. Die Entlassung zum Zwecke der Auswanderung kann einem in der Linien- und Reservendienstpflicht stehenden Manne von dem Reichskriegsministerium, einem Landwehrmanne von dem betreffenden Landesvertheidigungsministerium ertheilt werden; dem Liniendienstpflichtigen jedoch nur dann, wenn beide Eltern des um die Entlassung Bittenden oder der eine überlebende Elterntheil auswandern.

Unterbleibt die Auswanderung, so hat der Betreffende den Rest der durch seine Entlassung unterbrochenen Dienstpflicht nachzutragen.

Während eines Krieges darf die Bewilligung zur Auswanderung keiner im Verbande des stehenden Heeres (Kriegsmarine) oder der Landwehr stehenden Person ertheilt werden.

§ 55. Jene Wehrpflichtigen, welche zum Dienste im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr nicht beigezogen werden konnten, haben eine entsprechende Militärtaxe für die Militärinvalidenversorgung zu entrichten.

Die Größe und die Art der Einhebung dieser Taxe wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Nichtamtlicher Theil.

Die Weltlage

Ist gegenwärtig trotz des Ultimatus der Pforte lange nicht so beunruhigend, als sie es noch vor kurzer Zeit gewesen. Von einem Oesterreicher, der soeben von einer längeren Reise durch die an der österröchischen Grenze liegenden russischen Provinzen zurückgekehrt ist, wurde einem Wiener Blatte berichtet, daß es in Bezug auf Rüstungen und dergleichen in Rußland jetzt so ruhig und still aussieht, daß man annehmen müßte, der Czar habe jeden Gedanken an Krieg von sich gewiesen und halte überhaupt die Kriegseventualität nur für eine Zeitungsconjectur. Um so reger zeige sich die Handels- und Industriewelt in Rußland. Die Concessionswerbungen um Eisenbahnlilien zählen nach Hunderten, Gesellschaften zu riesigen industriellen Unternehmungen entstehen über Nacht, Credit- und Handelsbanken mehren sich auf allen bedeutenden Plätzen. Die Beobachtungen dieses Reisenden sind um so zuverläßiger, als seine Geschäfte und sein Vermögen unter einem Brithum leiden könnten, und das ist gewiß ein Sporn zur Aufmerksamkeit und Rührigkeit. Demnach hat es allen Ansehen, daß Rußland vielleicht Preußen erlaubte, sich anzustellen, als ob es der Unterstützung der russischen Streitkräfte sicher wäre und die officiösen preußischen Federn ohne Dementi der „Petersburger Zeitung“ in dieser Weise reden zu lassen, sowie es auf die persönliche Intervention des Königs von Preußen die Durchfuhr preußischer Waffen nach Rumänien gestattet. In Wirklichkeit aber hat Rußland noch nicht die „Sammlung“ beendet, welche Fürst Gortschakoff nach dem Krimkriege für nothwendig erklärte.

Diesem Bilde entspricht auch die überraschende Haltung des russischen Cabinets in dem Momente, wo es nothwendig erschien, Rumänien und Griechenland Halt zu gebieten. Die russische Regierung schloß sich rasch den Mächten an, welche es in ihrem Interesse fanden, die Feuer zu löschen, wahrscheinlich um es nicht dahin kommen zu lassen, daß dieses ohne und selbst gegen Rußlands Willen geschehe, was ihm den letzten Rest von Geltung im Oriente gekostet hätte. Läßt aber Rußland im Oriente die Westmächte und Oesterreich eine Beruhigung herbeiführen, welche auf keinen Fall jenen Plänen Vorschub leistet, welche traditionell der russischen Politik zugeschrieben werden, so ist wahrhaftig nicht daran zu denken, daß es nach Deutschland hin seine Streitkräfte einsetzen sollte, um einen gewissen nationalen Unternehmungsgest durch Erfolge so thatenlustig zu machen, daß er auch nach deutschen Provinzen

Rußlands die Hand auszustrecken Lust bekommen könnte. Selbst diejenigen Preußen, welche Rußland in der Tasche zu haben erklärten, gingen doch immer bei der Motivierung von der Absicht auf eine gleichzeitige Lösung der orientalischen Frage aus. Ihre Combination fällt daher unter den Tisch, sobald Rußland in orientalischen Angelegenheiten sich so willfährig und friedenslustig zeigt.

Vielleicht zeigt sich darin die Gewandtheit und feine Berechnung des Grafen Beust, daß er unter allen den schwebenden Fragen gerade die orientalischen Angelegenheiten, die man sonst als die delikatesten und gefährlichsten zu vermeiden und zu umgehen suchte, bei seinen Bemühungen, den europäischen Frieden auf sicheren Grundlagen zu erbauen, zu allererst in Angriff nahm. Gelang es ihm hier, wie es nun wirklich der Fall ist, die Ohnmacht oder die Friedfertigkeit Rußlands zu constatiren und überhaupt mit dem Orient in Ordnung zu kommen, so entfiel die preussisch-russische Coalition bei allen anderen in Ordnung zu bringenden europäischen Angelegenheiten, und man hatte es dann nur mit Preußen allein zu thun. Die Wirkung dieser Anschauung auf alle betheiligten Factoren läßt sich leicht ermessen, so wie auch die Unmöglichkeit für ein solcher Weise in seiner Isolirung dargestelltes Preußen, den europäischen Frieden zu stören.

Nachdem nun der Nebel, der von preussischer Seite über Verbindungen und Machtverhältnisse künstlich erhalten wurde, durch eine solche wunderbare Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten zerstreut ist, darf wohl die Weltlage als eine vollkommen friedliche betrachtet werden, und sowohl die denkwürdigen Worte des Kaisers im Armeebefehl vom 5. December, „die Monarchie bedarf des Friedens, wir müssen ihn zu erhalten wissen,“ als auch die Hinstellung des Friedens und der Wohlfahrt als Endziel der betretenen neuen Bahn in der den ungarischen Reichstag schließenden Thronrede erscheinen als Ausdrücke der Ueberzeugung und der aufrichtigsten Absichten.

Die innere Lage des Reiches hat in der Thronrede ihren glücklichsten und glänzendsten Ausdruck gefunden. In jedem Satze athmet das freundliche Gefühl und die Genugthuung eines Monarchen über die glückliche Lösung der ungarischen Frage, wodurch es möglich wurde, einen so alten Streit zwischen der Krone und einem so wackeren Volke beendet und anstatt dessen volle Harmonie eingetreten zu sehen und den schönen, noch niemals vom Throne herab gehörten Satz aussprechen zu können, daß „nur der Herrscher eines glücklichen Volkes sich glücklich fühlen kann.“ Es ist keine Uebertreibung, wenn man nach den parlamentarischen Vorgängen der letzten Zeit von der österreichischen Verfassung sagen würde, daß sie in einer Beziehung das Ideal einer Verfassung erreicht habe, welches doch unzweifelhaft in der Harmonie der constitutionellen Gewalten, in dem freiwilligen Zusammengehen der Krone und der Landesvertretung besteht. Es scheint fast, daß gerade dieser Erscheinung wegen die Verfassung in manchen Augen als verfehlt gilt; es gibt eben catilinarische Charaktere in jedem Staatsleben, denen der wüste Lärm, das Rasseln der Staatsmaschine ein Bedürfnis ist, denen Ruhe und Friede als Fäulnis erscheint und für die das Leben keinen Reiz hat, wenn sie es nicht täglich neu erkämpfen müssen. Das bürgerliche Element jedoch im Staate wird von dem Bilde eines Hand in Hand mit seinem Volke gehenden Monarchen, wie es in der letzten Zeit unseres parlamentarischen Lebens sich entwickelte und in der Thronrede vom Monarchen anerkannt wird, sich freudig ergriffen fühlen und zum ersten male, seit es ein Oesterreich gibt, wird der nagende Wurm des Mißtrauens nicht mehr gefühlt werden, sondern der Glaube an den Bestand des Reiches in die Gemüther einziehen. Einem solchen Volke und einem so vom Volke getragenen Monarchen wird wohl kein Staat etwas zumuthen, was nur demüthig hingenommen werden kann, und in dieser Erkenntniß seiner Kraft liegt auch die Sicherung seines Friedens.

151. Sitzung des Abgeordnetenhauses

vom 10. November.

Die Sitzung wird erst nach $\frac{1}{2}$ 12 Uhr eröffnet, da erst um diese Zeit die beschlußfähige Anzahl Abgeordneter versammelt ist.

Präsident: Hopfen.

Auf der Ministerbank: Brestel, Berger, Taaffe.

Unter den Einläufen befinden sich zahlreiche Zuschriften des Herrenhauses, der Delegationen und mehrere Vorlagen des Finanzministers, betreffend die noch fehlenden Detailvorlagen zum Budget, die Regelung der Grundsteuer.

Nach Verlesung der zahlreichen Petitionen wird eine Zuschrift des k. k. Landesgerichtes Innsbruck verlesen und um Erlaubniß zur gerichtlichen Verfolgung des „Priesters und Reichsrathsabgeordneten Professor Greuter, angeklagt des Verbrechens der Majestätsbeleidigung und der Störung der öffentlichen Ruhe“ (links Hört! Hört!), wegen der in Hippach gehaltenen Rede, gebeten. Die betreffenden Acten liegen dem Ansuchen bei.

Auf Antrag des Präsidenten wird beschloffen, die Angelegenheit einem aus dem Hause zu wählenden Ausschusse von neun Mitgliedern zur Untersuchung zuzuwiesen.

Das Haus geht zur Tagesordnung über.

Die Wahl der Schriftführer wird vorgenommen.

Der Postvertrag mit der Moldau und Walachei wird dem Finanzausschusse zugewiesen.

Die Verordnung des Finanzministeriums über die Regulirung des gegenseitigen Verhältnisses der vom Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, dann der Länder der ungarischen Krone in Ansehung des Stempels-, Gebühren- und Taxwesens wird gleichfalls dem Finanzausschusse zugewiesen.

Der Antrag wegen Aufhebung des Lehensbandes in Tirol und Schlesien wird dem bestehenden Lehenausschusse zugewiesen.

Dr. Sturm berichtet über die vom Herrenhause an der Concursordnung vorgenommenen Aenderungen. Der Ausschuss beantragt, den Aenderungen beizutreten.

Die sämmtlichen Anträge werden angenommen und sofort auch in dritter Lesung genehmigt, und ist hiemit die Concursordnung endgiltig erledigt.

Die Tagesordnung ist erschöpft — das Haus schreitet zur Wahl des Ausschusses, die gerichtliche Verfolgung des Abgeordneten Greuter betreffend.

Gewählt wurden: Giovanelli, van der Straß, Banhaus, Hanisch, Rechbauer, Ziemialkowski, Sturm, Tschaduschnigg, Klier.

Skene und Genossen interpelliren das Gesamtministerium, ob die Strafproceßordnung für die Armee zur verfassungsmäßigen Behandlung noch in dieser Session vorgelegt werden wird.

Die nächste Sitzung findet Montag statt.

Regelung der Grundsteuer.

Die im Abgeordnetenhause eingebrachte Regierungsvorlage, „Gesetz über die Regelung der Grundsteuer,“ zerfällt in 6 Abschnitte mit 39 Paragraphen; wir geben die umfangreiche Vorlage im Auszuge.

Der erste Abschnitt: „Allgemeine Grundsätze“ bestimmt die Objecte der Grundsteuer und bestimmt, daß die im verfassungsmäßigen Wege jeweilig festgesetzte Grundsteuer nach Verhältniß des Reinertrages der steuerpflichtigen Objecte auf die einzelnen Länder, beziehungsweise Steuergemeinden und Grundstücke gleichmäßig vertheilt werde. Als Reinertrag ist der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten vom Rohertrag verbleibende Ueberschuss anzusehen, welcher nachhaltig erzielt werden kann. Der Reinertrag wird im Wege einer Ab- und Einschätzung ermittelt, auf Eigenthumsverhältnisse und auf den wirthschaftlichen Zusammenhang mit gewerblichen Anlagen wird keine Rücksicht genommen. Lasten und Abgaben sowie mit dem Grundstücke verbundene Rechte bleiben gleichfalls außer Betracht. Die Bestimmung wegen Bewilligung von Steuernachlässen und in Betreff der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters, sowie die Festsetzung des Zeitpunktes, von wo ab die Einhebung der Grundsteuer nach den durch dieses Gesetz festgestellten Grundlagen zu erfolgen hat wird durch besondere Gesetze festgestellt werden.

Zweiter Abschnitt: „Ausführende Organe.“

Die oberste Leitung des Abschätzungs-Geschäftes führt der Finanzminister, welcher zur Ueberwachung der Schätzungsarbeiten in den Kronländern Central-Inspectoren beruft.

Es wird eine Centralcommission, bestehend aus dem Finanzminister oder dessen Stellvertreter und aus 30 Mitgliedern gebildet, wovon 15 einschläffig der Central-Inspectoren vom Finanzminister berufen, 5 vom Herrenhaus, 10 vom Abgeordnetenhaus auf die Dauer der Abschätzungs-Geschäftes gewählt werden. Als Referenten fungiren die vom Finanzminister hiezu bestellten Organe. Ebenso wird in jedem Kronlande für die Ausführung des Schätzungs-Geschäftes eine Landescommission gebildet, welche unter dem Vorsitze des Landeschefs aus 6 bis 10 Mitgliedern mit entscheidender Stimme besteht, wovon die Hälfte vom Finanzminister, die andere Hälfte vom Landesauschusse gewählt wird. In den größeren Kronländern werden unter den gleichen Modalitäten Landes-Subcommissionen aufgestellt, welche ihre Aufgabe bezüglich ihres Rayons selbstständig durchzuführen haben, deren Vorlagen jedoch die Landescommission ihr Gutachten mit Rücksicht auf die Totalität des Landes beizufügen hat.

In jedem Schätzungsbezirk wird unter dem Vorsitze eines vom Finanzminister ernannten Vorstandes eine außer dem Vorsitzenden aus 8 Mitgliedern bestehende Commission gebildet, von denen 4 vom Finanzminister und 4 von der Bezirksvertretung gewählt werden. In Ermangelung der Bezirksvertretungen werden 2 Mitglieder von den Gemeindevorständen des Bezirkes, 1 Mitglied von den 20 Höchstbesteuerten, 1 Mitglied vom Landesauschusse gewählt.

Bei der Wahl dieser Functionäre ist zunächst auf die Landeseingeborenen, unter allen Umständen aber auf solche Individuen Rücksicht zu nehmen, welche sowohl in Beziehung auf die ökonomische Ausbildung als auf die Landessprache ihrer Aufgabe vollkommen gewachsen sind. Den beiden letzteren Commissionen wird das nöthige Vermessungspersonale zugewiesen.

Die Commissionen entscheiden mit absoluter Ma-

jorität, eventuell werden die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst mindere gezählt, bis sich für die bezügliche Ziffer die absolute Mehrheit ergibt.

Die gewählten Mitglieder beziehen für die Tage ihrer wirklichen Verwendung bei der Centralcommission ein Taggeld von 10 Gulden, bei der Landescommission von 6 Gulden, bei der Schätzungscommission von 3 Gulden und alle 1 Gulden Fuhrkosten per Meile.

Alle Kosten des Abschätzungs-Geschäftes werden aus dem Staatschätze bestritten.

Dritter Abschnitt: „Grund- Ertrags- Abschätzung.“

Dieselbe erfolgt nach Culturgattungen und Bonitätsclassen für die auszumittelnden Schätzungsbezirke durch Aufstellung eines Classificationstarifes.

Den Schätzungsbezirk bildet in der Regel der politische Bezirk als ein Classificationssdistrict.

Nach Verschiedenheit in den wirthschaftlichen Boden- und Verkehrsverhältnissen zc. kann derselbe auch in mehrere Commissionsdistricte abgetheilt werden, für deren jeden ein besonderer Tarif aufgestellt wird; bei dringender Nothwendigkeit kann von der politischen Eintheilung abgesehen werden.

Die Zahl der Bonitätsclassen für jede Culturgattung des Districtes kann niemals mehr als 8 betragen.

Der für jede Classe einer Cultur in Geld per niederösterreichisches Joeh festgestellte Reinertrag, bildet den Tariffatz der betreffenden Bonitätsclassen.

Dieser Tariffatz hat den mittleren Reinertrag der Grundstücke zu erfassen.

Die zur Ermittlung des Reinertrages nothwendigen Catastraloperationen erfolgen gleichzeitig in allen Ländern. Specielle Reinertragsberechnungen werden nicht gefordert.

Es folgt die Angabe der Behelfe für die Abschätzung (Auszüge aus Wirthschaftsberrechnungen, Durchschnittspreise der letzten Jahre, Ausweise über die gemeinüblichen Preise der Hand- und Zugarbeit, über freie Verkäufe und zeitliche Pachtungen zc.)

Der Referent hat ferner auf Grund einer von ihm vorzunehmenden Vereifung des Bezirkes eine Bezirks-Abschreibung anzufertigen (Lage, Größe oder Ertragsverhältnisse, Ent- und Bewässerungsanlagen, Communicationsmittel, Bevölkerungsverhältnisse zc. umfassend). Die Schätzungscommission unterzieht diese Beschreibung, unter Benützung der Behelfe, erforderlichenfalls nach einer Vereifung des Bezirkes einer genauen Prüfung und bildet für jedes Product und jeden Aufwandsgegenstand für jeden Classificationssdistrict einen Normalpreis.

Der Vorsitzende der Bezirkscommission veranlaßt den Entwurf eines vorläufigen Classificationstarifs, abgesehen einerseits durch den Schätzungs-Commissär, andererseits durch ein aus den übrigen Mitgliedern der Commission gewähltes Comité, und über beide Anträge ist sodann der Classificationstarif zu vereinbaren.

Der Entwurf des Classificationstarifs wird von der Bezirkscommission bei einer besonderen Begehung des Bezirkes geprüft und nach Erforderniß mit Rücksicht auf die Tarife der Nachbarbezirke richtiggestellt.

Es werden darauf besonders zu berücksichtigende Momente bei der Tarifbestellung im Gesetze aufgezählt. Der richtiggestellte Classificationstarif ist sammt den nothwendigen Behelfen der Landes-Commission vorzulegen, welche denselben mit Rücksicht auf die mittlerweile sich verschaffte Ueberzeugung über die Ertragsverhältnisse des Bezirkes einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, auf die Ebenmäßigkeit der Tariffätze der an der Landesgrenze gelegenen Bezirke gegenüber den Bezirken des Nachbarlandes zu sehen, und die als richtig erkannten oder modificirten Tariffätze den Bezirkscommissionen zurückzuführen hat.

Diese veröffentlicht die Tarife, um den aus dem Gemeindeverbande Ausgeschiedenen, denjenigen Grundbesitzern, welche wenigstens den sechsten Theil der gesamten Grundsteuer in der Gemeinde entrichten, sowie den Gemeinden Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äußern. Einwendungen der Gemeinden, der größeren Grundbesitzer oder der Bezirkscommissionen des Nachbarlandes sind binnen vier Wochen bei der Bezirkscommission schriftlich einzubringen und von der letzteren gutachtlich der Landescommission vorzulegen. Die letztere legt sodann nach Berücksichtigung der Einwendungen die übersichtliche Zusammenstellung der Classificationstarife für sämtliche Bezirke des Landes dem Finanzminister vor. Der Finanzminister beruft nach dem Einlangen dieser Arbeiten die Centralcommission, welche die Classificationstarife für einzelne Länder festsetzt, den Classificationstarif für alle Länder zusammenstellt und sodann den letzteren übersendet, um darnach die Einschätzung durch die Bezirkscommissionen bewirken zu lassen.

Vierter Abschnitt: „Einschätzung.“

Zum Behufe der Einschätzung wird der Classificationssdistrict, soweit es nothwendig ist, in besondere Rayons eingetheilt, innerhalb welcher je zwei Mitglieder der Bezirkscommission (Einschätzungsdeputirte) die Einschätzung für die einzelnen Gemeinden unter der Controle des Referenten auszuführen haben.

Fünfter Abschnitt: „Vermessung.“

Das Vermessungspersonale hat die seit der letzten Vermessung eingetretenen Cultur- und Objectänderungen, insoweit letztere bei der Evidenzhaltung nicht zur Anmeldung gelangt sind, an Ort und Stelle zu untersuchen und in den Catastral-Mappen zu berichtigen. Die Resultate des Ab- und Einschätzungsgeschäftes sind gleichfalls in den Catastral-Mappen einzuzichnen. Darnach sind die berechneten Flächen der Cultur- und Classenabschnitte in ein für jede Gemeinde anzulegendes Einschätzungsregister einzutragen. Aus diesem Register sind die Flächen der einzelnen Bonitätsclassen in der Culturartgattung derart zusammenzustellen, daß sich daraus der Gesamtflächeninhalt der der Gemeinde angehörigen, in die einzelnen Bonitätsclassen und Culturartgattungen eingeschätzten Grundstücke ergibt. Auf Grund der Classenzusammenstellung ist die Bezirksübersicht anzulegen, wozu der durchschnittliche Reinertrag für das Foch einer jeden Culturart in den Gemeinden, den Classificationsdistricten und den Bezirken zu berechnen ist. Der Reinertrag aller Bezirke des Landes zusammen genommen gibt den Reinertrag für das ganze Land.

Sechster Abschnitt: „Reclamations-Verfahren.“

Gegen die Ergebnisse der Einschätzung steht den Gemeinden, den aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedenen und denjenigen Grundbesitzern, welche wenigstens den sechsten Theil der gesammten Grundsteuer in der Gemeinde entrichten, die Erhebung von Reclamationen binnen vier Wochen bei dem Vorstande der Schätzungscommission frei.

Reclamationen, welchen die Bezirkscommission nicht Folge zu geben findet, sind mit ihrem Gutachten der Landescommission vorzulegen, welche letztere endgiltig entscheidet und ihr Gutachten über die Resultate der Aufstellung des Classificationstarifes und der Einreihung in denselben für das ganze Land dem Finanzminister vorlegt.

Der Finanzminister beruft die Centralcommission. Diese hat die Vorlagen zu würdigen, zu bestätigen, oder Modificationen in den Classentaxen der einzelnen Bezirke vorzunehmen.

Nach definitiver Feststellung der Schätzungsresultate durch die Central-Commission und erfolgter Kundmachung derselben können innerhalb acht Wochen auch einzelne Grundbesitzer gegen die Schätzung reclamiren.

Solche Reclamationen werden wie gemeindeweise Reclamationen behandelt. Allein dadurch darf das Schätzungsresultat der ganzen Gemeinde nicht mehr geändert werden, sondern es ist ein allfälliger Abfall bei einzelnen Parzellen durch verhältnismäßige Vertheilung auf alle übrigen Grundstücke der Gemeinde zu decken.

Nach Ablauf von 15 Jahren, vom Jahre der ersten Steuervertheilung auf Grundlage dieses Gesetzes an, und so fort periodisch von 15 zu 15 Jahren, wird eine Revision des Grundsteuerkatasters in allen Ländern gleichzeitig vorgenommen.

Oesterreich.

Wien, 11. December. (A. h. Hand schreiben.) Die „Wiener Zeitung“ veröffentlicht heute den folgenden Erlaß: „Die nachstehenden Beschlüsse, welche die von Wir für den 16. November l. J. nach Pest einberufene reichsräthliche Delegation in Betreff des Voranschlages über die gemeinsamen Ausgaben für das Jahr 1869 in Uebereinstimmung mit der von dem ungarischen Reichstage zur Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten entsendeten Delegation gefaßt hat und welche Wir durch Mein gemeinsames Ministerium unterbreitet wurden, finde Ich in Gemäßheit der Gesetze vom 21. und 24ten December 1867 zu genehmigen und zu bestätigen. Ofen, am 5. December 1868. Franz Joseph m. p. Veust m. p. Becke m. p. Kuhn, F. M. m. p.“ Die Beschlüsse selber, denen hiemit die Bestätigung ertheilt wird, sind aus den Verhandlungen der Delegationen bekannt.

Rusland.

Berlin, 11. December. (Sitzung des Abgeordnetenhauses.) Debatte über den Etat des Cultusministeriums. Gegenüber Richter (Sengershausen) hält der Cultusminister eine Entgegnungsrede, worin er erklärt, er sei seiner Richtung stets treu geblieben. Der Minister verheißt, für Synodalverfassungen bestens zu wirken. Für die neuen Provinzen seien dieselben bereits projectirt, deren Zusammentritt in Hannover erfolgt im nächsten Herbst. In Hessen fand die Regierung drei Consistorien, angeboten an drei Regierungen, vor, mit ihrem Fortfall war die Einrichtung des Gesamtconsistoriums geboten, für Marburg sprachen Zweckmäßigkeitsgründe. Die Regierung ist sich ihrer Pflicht bewußt, in den neuen Provinzen die freie Entwicklung der evangelischen Kirche zu fördern. Die preussischen Lehranstalten schreiten nicht rückwärts, wenn auch zugegeben werden muß, daß fortgesetzter Eifer und Fleiß nöthig sind, um Preußen die ihm gebührende Führung auch auf diesem Gebiete zu sichern.

— 11. December. (Die „Kreuz-Zeitung“) kommt auf die Mittheilungen der Zeitungen über den Vorschlag, den status quo in Deutschland unter die Garantie der Mächte zu stellen, zurück und sagt: Es stehe fest, daß Deutschland keine unberechtigte Einmischung in seine Angelegenheiten dulden wird. Die Mächte, welche den Frieden zu erhalten wünschen, thun am besten, den Hysterien von gewisser Seite entgegenzutreten.

Tagesneuigkeiten.

Aus Wieliczka.

Man schreibt aus Wieliczka, daß am 5. d. M. Früh 8½ Uhr die letzte Mauer beendet wurde und der Wasserzufluß ganz aufhörte. Um 10 Uhr fing jedoch das Wasser an, aus den Spalten in den Seitenwänden auszufließen, und es dringen zwischen 30 und 40 c' in der Minute hervor. Man hat dies vorhergesehen und bestrbt sich mittels der vorhandenen Maschinen so viel Wasser zu heben, um das Niveau gleichmäßig zu erhalten. Aus dem Schachte Elisabeth werden jetzt per Minute 15 c', aus dem Schachte Franz Josef mittels der alten Pumpe 16 c' Wasser gehoben, mithin zusammen 31 c', und daher weniger als zufließt, so daß sich das Wasser in der Grube heben muß. Das Gleichgewicht wird erst dann herbeigeführt werden, wenn so viel Wasser gehoben werden kann als einbringt, und dies dürfte erreicht werden, wenn dasselbe 10° über den eingedämmten Ort gestiegen sein wird. Dann wird das mit Salz geschwängerte Wasser durch seine Schwere einen Druck auf das zuzießende süße Wasser ausüben und dasselbe theilweise zurückdrängen, so daß der Zufluß sich verringern muß. — Die vorhandenen Maschinen werden hinreichen, um das Wasser auf diesem Niveau zu erhalten, bis stärkere angeschafft sein werden. Zur Aufstellung dieser braucht es 3-4 Monate Zeit, doch da die untersten erflossenen Grubentheile keine großen Räume enthalten, sondern meistens nur Läufe, so läßt sich mit aller Wahrscheinlichkeit voraussehen, daß dies keine weitere Nachtheile mit sich führen wird, als die Verminderung der Salzherzeugung, und droht der Stadt Wieliczka um so weniger eine Gefahr, als die Ueberschwemmung bei 100° unter Tag stattfindet. Die Commission, welche die verschiedenen Maßregeln anordnet und durchführt, besteht aus den Ministerialräthen Baron von Veust und Rittering, dem Oberfinanzrath Balatics, dem Bergathle Föttele, dem Obergeringieur Sauer aus Ostrau und dem Kunstmeister Nowak aus Prábram, dann dem Ingenieur Janota nebst den Werkvorständen, lauter Sachverständigen, welchen daran liegt, diese Katastrophe bald zu beseitigen. Auch der ungarische Sectionsrath Reischer, welcher zufällig anwesend ist, wurde mit beigezogen.

Am 6. December früh 6 Uhr war der Wasserstand im Franz-Josef-Schacht (128° Teufe) 3°3', im Elisabeth-Schacht (128° Teufe) 4°2'4", daher sind alle unter 124° 3' resp. 123° 3' 5" liegenden Orte überschwemmt und unzugänglich. Wir müssen noch erwähnen, daß die Mittheilung, die Pariser Municipalität habe Maschinen u. s. w. angeboten, im „Ezas“ dahin berichtet wird, daß ein französisches Telegramm von Warschau an den Krakauer Stadtrath einlief, in welchem angerathen wurde, statt der Dampfmaschinen comprimirt Luftmaschinen anzuwenden. Die Commission hofft im Laufe von 6 Monaten die Grube ganz von Wasser zu leeren, doch dürfte dies kaum zu erwarten sein, und man kann von Glück sagen, wenn dies binnen einem Jahr erreicht wird. Uebrigens hindert die Ueberschwemmung der unteren Horizonte die Arbeiten in den oberen Theilen des Berges durchaus nicht und das Salz wird dort fortwährend gefördert. Diese Mittheilungen können als authentisch angesehen werden und alle anders lautenden sind unrichtig, wobei bemerkt wird, daß verschiedene Speculanten es sich angelegen sein lassen übertriebene Nachrichten auszustreuen, welche Eingang in die Zeitungen finden. Wie weit die Speculation geht, läßt sich daraus ersehen, daß mehrere Hausbesitzer in Wieliczka sich erschrecken ließen und ihre Realitäten veräußerten, ohne zu bedenken, daß, wenn der Zustand in der That so gefährlich wäre, auch die Käufer dieser Realitäten ihr Geld nicht aufs Spiel setzen würden. Der Hauptzweck dieser Speculation ist jedenfalls, vorhandene Salzporträthe höher zu verwerthen. Wenn auch bis jetzt der Salztransport nach Polen anstandslos vor sich geht, so ist doch dort das Pfund um einen Kopfen gestiegen, was pr. Wiener Str. beiläufig 2 fl. ausmacht, da das polnische Pfund viel leichter ist, als das Wiener.

— Se. Majestät der Kaiser und Königin haben den durch Feuer beschädigten Einwohnern von Rába-Patona 800 fl. allergnädigst zu spenden und der Limbacher Gemeinde A. G. zur Restaurirung ihrer Kirche 200 fl. zu bewilligen geruht.

— (Ein Raubanfall auf einen Eisenbahnzug.) Ein für ein civilisirtes Land unerhörtes Ereigniß hat sich in der Nacht von Dienstag auf Mittwoch zwischen Telegyhaza und Pusta Peteri zugegetragen. Es wurden durch eine Bande bewaffneter Räuber die Eisenbahnschienen aufgerissen. In Folge dessen ist der Personenzug Nr. 3 entgleist und die Maschine nebst drei Wagen stürzte in den Graben. Schon vor Wochen war die Absicht der Räuber, den Postzug zu attackiren, bekannt und wurde auch das Ministerium des Innern hievon verständigt. Schon war einmal eine Kette um die Schienen gelegt, aber sie wurde von der heranbrausenden Locomotive zerrissen und somit das

Attentat vereitelt. In der bezeichneten Nacht gelang die Sache besser, wenn auch nicht vollständig. Nur dem Zufalle, daß die Kuppel riß, ist es zu verdanken, daß nicht der ganze Zug in den Graben stürzte, und daß nicht unabsehbares Unglück geschah. Als die Wagen stehen blieben, machten die Räuber mit Streichhölzchen Feuer, um den Postwagen zu suchen, auf den es eigentlich abgesehen war und worin sich über 130.000 fl. befunden haben sollen. Zum Glück erinnerten sich Passagiere, daß in Czegléd drei Mann Jäger eingestiegen waren. „Soldaten heraus!“ ertönte es nun von allen Seiten. Die Jäger stürzten mit bewundernswerther Bravour hervor und es wurden Schiffe gewechselt, deren Spuren an einigen Wagen deutlich sichtbar sind. Die Räuber, eine größere Anzahl Soldaten vermurthend, flüchteten in das nahe Gekölz; die Jäger folgten ihnen unerfroden auch dahin, allein im Nu waren die Räuber, die wahrscheinlich in der Nähe Wagen stehen hatten, im nächtlichen Dunkel verschwunden.

Locales.

— (Unser geschätzter Landsmann Herr Dr. v. Wurzbach) hat soeben ein Seitenstück zu seinem bekannten „Schillerbuch“ erscheinen lassen, ein „Mozartbuch“ (Wien, Wallisbauer). Er spricht im Vorworte die Hoffnung aus, daß auch neben den Arbeiten von Zahn und Köchel (thematisches Verzeichniß der Compositionen Mozarts) die seinige nicht überflüssig erscheinen werde, und das wird auch in der That nicht der Fall sein. Die „N. N. Ztg.“ sagt darüber: Wie des zum Jubiläum Schillers erschienenen liegt auch des neuen Buches Werth vorzüglich in dem bibliographischen Apparat, welchen Wurzbach mit unermüdetem Sammelfleiß zusammengetragen hat. Ueber die Literatur zu Mozarts Leben und Schaffen existirt gewiß noch kein nur annähernd so vollständiges Werk, insbesondere werden die Hinweise auf das in Sammelwerken, Zeitschriften u. s. w. zerstreute Material allseitig mit Dank aufgenommen werden. Die Biographie nimmt nur ungefahr den sechsten Theil des Ganzen ein, etwa ebenso viel die Uebersicht sämmtlicher im Druck erschienenen Compositionen, welcher die Abschnitte, Quellen zur Biographie u., Geschichte und Kritik der größeren Tonwerke, Briefe, Reliquien, Bildnisse u. s. w. folgen.

— (Dr. Ignaz Knobloch), der verewigte apostolische Provicar der katholischen Mission Centralasija's, dessen Name auch unter den Afrikareisenden von Bedeutung ist, da er am weitesten von Egypten aus zum Ursprunge des Nils vorgebrungen, hat durch eine soeben von Prof. Dr. Job. Chr. Mitternugner in Brigen herausgegebene „Lebensskizze“ das von seinen Verehrern längst ersehnte biographische Denkmal erhalten. Die Broschüre umfaßt 43 Seiten in kleinem Druck und enthält viel Interessantes, auch über die ferneren Schicksale der Mission nach Knobloch's Tode.

— (Das Benefice des Fr. L. Mahr), welches auf morgen bestimmt war, muß, wie man uns mittheilt, verschoben werden, weil die Grazer Localfängerin Fr. Rott, welche in demselben auftreten sollte, augenblicklich verhindert ist, in Laibach einzutreffen.

— (Leihgeschäft bei der Bant-Filiale zu Laibach.) Wie wir vernehmen, hat sich die Direction der hiesigen Filiale an die Bantdirection in Wien um die Einföhrung des Leihgeschäftes hier gewendet. Diesem Ansuchen wurde Folge gegeben und für dieses Geschäft eine Dotation von 300.000 fl. gewidmet. Nächster Tage schon soll mit der Ertheilung von Borschüssen auf Staats-, Bant-, Eisenbahn- und sonstige Industrie-Effecten begonnen werden. Mit der Einföhrung dieses Geschäftszweiges dürfte einem allgemein gefühlten Bedürfnisse abgeholfen sein.

— (Die Stadt Bischoflack in Krain), Bezirk Krainburg, wird meistens nur einfach mit dem Namen Lač bezeichnet, da nun aber eine ziemliche Anzahl Ortschaften in Krain und in Untersteiermark ebenfalls letztern Namen führen und hieraus vielfache Irrungen entstanden, so hat sich die genannte Stadtgemeinde bittlich an die hohe Landesregierung um Wiedereinföhrung der alten Bezeichnung gewendet. Da diese letztere eine geschichtlich begründete ist, so hat die hohe k. l. Landesregierung den Namen Bischoflack (Škofja Loka) als den authentischen erklärt und den Behörden und Gemeinden zum ausschließlichen Gebrauch anempfohlen.

— (Localpolizeiliche Amtshandlungen) wurden im Monate November vorgenommen: 3 Brotbäckereien-Revisionen; 5 Fleischnachwägungen; 7 Schlachtlocalitäten-Revisionen; 9 Obtrrevisionen; 5 Confiscationen von Wagen und Rassen; 4 Hausdurchsuchungen; 102 Verhaftungen; 74 Anzeigen an die Strafgerichte; 2 Abstrafungen wegen Nichtzuhaltung der Sperrstunde; 37 Abstrafungen wegen Bettelns; 68 zwangsweise Entfernungen und 28 andere localpolizeiliche Abstrafungen.

— (Straßenerceß.) Ein etwas angetrunkenen, auf der Polana in Arbeit stehender Bäckergeselle machte sich gestern Abends um beiläufig 7 Uhr daselbst durch längere Zeit das Vergnügen, Vorübergehende auf alle Weise zu necken und zu insultiren, so daß sich endlich jemand bemüht fand, um Sicherheitsorgane zur Entfernung des Lästigen sich umzusehen. Bevor jedoch eine Patrouille erschien, wurden wiederum einige vorübergehende junge Leute angefaßt und im Umsehen entwickelte sich eine förmliche Balgerei, die damit endete, daß der eine der letzteren von dem Stärker mit dem Anscheine nach ungeschloßtem Messer eine Anzahl Hiebe ins Gesicht erhielt, auch in die Wange gebissen wurde, so daß er mit arg zeretztem und blutendem Gesichte nach An-

legung eines Nothverbandes ins Spital geschafft werden mußte; der Bäcker entfloß. Die jetzt erscheinende städtische Sicherheitswache suchte den Excedenten durch längere Zeit vergeblich, bis sie ihn endlich in einem Nachbarhause entkleidet im Bette verdeckt fand; sein adamitisches Costüm schützte ihn natürlich nicht davor, das weiche Bett mit der harten Pritsche im Polizeiarrest vertauschen zu müssen.

Bei Dilettanten-Vorstellungen soll man nicht den Maßstab anlegen, den man bei einer Aufführung durch routinirte Schauspieler in Anwendung bringt. Und selbst wenn wir die Anforderungen ziemlich hoch schrauben, wird immer noch das Resultat der gestrigen Aufführung von Wallenstein's Lager, in Berücksichtigung der Schwierigkeiten, die das in Scene setzen dieses dramatischen Gedichtes bietet, ein sehr günstiges sein. — Das ganze war sehr fleißig studirt; namentlich sagte der erste Jäger seine Rolle vollkommen auf und brachte sie mit viel Verstand und Wärme zum Ausdruck; mit nicht weniger Glück debutirte auch der zweite Jäger und der erste Cürassier, welcher letzterer sehr schön, doch für einen Cürassier mit zu viel Mühung declamirte. Sehr lobenswerth ist die liebenswürdige Bereitwilligkeit, mit der zwei Fräulein mitwirkten und sich ihre wohlverdienten Lorbeeren auf den Brettern holten. Eine recht gelungene Figur war auch der Capuziner, dessen launige Predigt von vortrefflicher Wirkung war. Der Wachtmeister führte seine lange, nicht sehr dankbare Rolle, ebenso wie sämtliche übrigen Darsteller die ihrigen mit viel Fleiß und mit Liebe zur Sache durch.

Im vorangehenden einactigen Schwanke U. A. v. g. hatte der Amtmann Fierling Gelegenheit, sein entschiedenes Talent zur Komik glänzend zu entfalten und wurde getreulich von Malchen, Ferdinand, Lieutenant Schwane und Dr. Blase unterstützt, durch deren eifriges Zusammenwirken das sonst etwas matte Stück viel Bifall fand. Wir können nicht umbin, den Dilettanten zu ihrem Erfolge von Herzen Glück zu wünschen, und hoffen, daß sich diesem Erstlingsversuche noch mehrere anreihen werden. Herr Director Mabr stellte mit gewohnter Bereitwilligkeit die Localitäten sowie das Theater zur Verfügung, wofür wir ihm, sowie sämtlichen Darstellern für den genussreichen Abend, den sie uns bereitet, unseren besten Dank ausdrücken.

(„Montecchi und Capuletti“) ist unstreitig die schwächste und langweiligste aller Bellinischen Opern. Die mitberwindliche Leerheit der Musik und der haltlos hohe Jammer der Handlung vermag heut zu Tage wohl nicht mehr dergestalt zu erwärmen, daß man einen wirklichen Antheil daran nehmen könnte. Der schlagendste Beweis, wie gleichgültig und in sich werthlos diese Oper Bellini's ist, ist wohl der, daß der Schluß der Oper häufig nicht nach Bellini, sondern nach Vaccari gesungen wird, daß man also ohne Umstände, wie man etwa einen neuen Tischfuß ankleimen läßt, den Schluß von einem andern Meister ansetzt und daß er gerade ebenso paßt und befriedigt wie der ursprüngliche. Die Aufführung war eine ganz gerundete. Die Beneficiantin Fr. Pichou, welche vom vollen Hause in üblicher Weise mit Kränzen und Applaus empfangen wurde, führte ihren Part entsprechend durch, nur machte sich ihre ungleiche Tonbildung in dieser Rolle noch entschiedener bemerkbar und beeinträchtigte nicht selten die Wirkung. Ueber die Vortrefflichkeit der gesanglichen Leistungen des Fr. Zeklinet sich in weitere Auseinandersetzungen einzulassen, hieße Eulen nach Athen tragen; so war auch ihre „Julie“ ein kleines Meisterstück der Gesangkunst. Beide Damen wurden öfters gerufen. Herr Göttlich mühte sich mit der ihm nicht zugängenden Partie des „Lorenzo“ nach Kräften. Die Herren Auder und Pichou befriedigten. Chor und Orchester hielten sich recht brav.

Arztlicher Verein.

Am 19. d. M., nämlich künftigen Samstag, findet die Hauptversammlung des Vereins der Aerzte in Krain statt.

Programm:

- 1. Jahresbericht.
2. Rechenschaftsbericht.
3. Wahl von drei Censoren.
4. Wahl der Vereinsleitung.
5. Feststellung des Präliminare pro 1869.
6. Eventuelle Wahl von Ehren- und auswärtigen Mitgliedern.

7. Antrag Dr. Gauster's auf Aenderung einiger Paragraphen der Statuten, dahin zielend, daß dem Vereine das Recht zustehe, in wichtigen Sanitätsangelegenheiten sein Votum abzugeben und sein Standesinteresse zu wahren.

8. Sonstige Anträge.

Laibach, am 12. December 1868.

Für die Vereinsleitung: Dr. Valenta.

Neueste Post.

Constantinopel, 11. Decbr. (Deb.) Anscheinend verharret das griechische Cabinet auf seiner Festigkeit, doch wird spätere Nachgiebigkeit erwartet. Man nennt bereits den Grafen Valaoriti als künftigen Pacifications-Minister. Mit ihm tritt wahrscheinlich Zambelli aus Corfu als Justizminister in das zukünftige Cabinet. (Wir fügen dem bei, daß Valaoriti ein Freund des Königs und gemäßigt ist und sich den Westmächten und Oesterreich zuneigt. Er besitzt das Großkreuz der eisernen Krone. Die Red. der Deb.)

Berlin, 12. December. Der Ausschuß des Bundesrathes für Handel und Verkehr beantragt, bei der Wichtigkeit der Verkehrsbeziehungen des norddeutschen Bundes mit Ungarn wolle der Bundesrath nicht bloß einen kaufmännischen, sondern ein befodertes Bundesconsulat in Pest errichten und dafür 5800 Thlr. auswerfen. — Die „Kreuz-Zeitung“ meldet, daß in der heutigen Sitzung des Kronjudicats muthmaßlich über die Frankfurter Vermögensangelegenheit verhandelt werden wird.

Dresden, 12. December. Graf Bismarck ist heute hier eingetroffen und wurde Mittags von der Königin und darauf vom König in längerer Audienz empfangen.

Paris, 12. December. Die „France“, indem sie der „Norddeutschen Allgemeinen“, der „Spener'schen“ und der „Kreuz-Zeitung“ antwortet, sagt: Niemand denke daran, sich in die inneren Angelegenheiten Deutschlands zu mengen, aber das Interesse freundschaftlicher Beziehungen und das der Stärkung des allgemeinen Vertrauens gebieten es Deutschland, die Verträge, die es unterzeichnet hat, sanctioniren zu lassen. Die französische Presse verlange nichts anderes.

Telegraphische Wechselcourse.

vom 12. December.
5perc. Metalliques 58.75 — 5perc. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 59.90. — 5perc. National-Anlehen 64.50. — 1868er Staatsanlehen 90. — Bankactien 660. — Creditactien 237.50. — London 120.65. — Silber 118.75. — R. I. Ducaten 5.71.

Das Postdampfschiff „Bavaria“, Capitän Gebick, welches am 1. v. M. von Hamburg abgegangen, ist am 28. November wohlbehalten in New-Orleans angekommen.

Handel und Volkswirthschaftliches.

Zur Anlage von Maulbeerbaumpflanzungen.

Die nothwendigste Vorbedingung für den Aufschwung der Seidenzucht, namentlich in den nördlichen Ländern der Monarchie, ist ein völlig ausreichender Vorrath an Maulbeerbäumen. Die beschränkte Kraft der Seidenbauvereine genügt nicht, um Maulbeerbaumpflanzungen in dem nothwendigen großartigen Maßstabe anlegen zu können.

Dies liegt einzig und all in in der Hand der Großgrundbesitzer, welche auf ihren ausgedehnten Gütern genügend Ploß finden, den sie mit Maulbeerbäumen bepflanzen oder mit solchen Pflanzen einzäunen können.

Hiedurch würden nicht bloß schöne, sondern auch einträgliche und für das Gemeinwohl sehr werthvolle Anlagen geschaffen werden. Während einerseits durch den Verkauf des Laubes bei ausgedehnteren Anlagen dem Großgrundbesitzer eine immerhin beträchtliche Einnahme erwachsen würde, könnte andererseits dem Landvolke Gelegenheit geboten werden, sich der Seidenzucht im kleinen zu widmen und hiedurch seine Existenz zu verbessern. Von diesen Anschauungen ausgehend, hat das Ackerbauministerium im Laufe dieses Sommers die Großgrundbesitzer im Wege der Statthaltereien auf-

gefordert, in jenen Gegenden, wo der Maulbeerbaum gezeihen kann, Maulbeerbaumpflanzungen anzulegen.

Der österreichisch-schlesische Seidenbauverein in Troppau hat vor kurzem eine flüchtige Uebersicht der auf den mährischen Besitzungen des Grafen St. Genois zu Kloster-Grabisch, Ernsdorf, Groß-Kunzendorf, Plein, so wie bei der Zuderfabrik Cz. Nechowitz ausgeführten Maulbeerbaumpflanzungen mit einem Bestande von circa 100.000 Bäumen dem Ackerbauministerium vorgelegt, welches sich veranlaßt sah, selbe zur allerhöchsten Kenntniß Sr. Majestät zu bringen.

Mit allerhöchster Entschließung vom 25. November d. J. haben nunmehr Sr. Majestät der Kaiser den Ackerbauminister Grafen Alfred Potocki zu beauftragen geruht, dem Grafen St. Genois, sowie dessen bevollmächtigtem Güterinspector Edward Kwisda in Wege des österreichisch-schlesischen Seidenbauvereines für diese mitergiltigen Anlagen, welche die Vorbedingung zur allgemeinen Einföhrung der Seidenzucht bilden, die allerhöchste Anerkennung auszusprechen. (Wr. Btg.)

Zur Revision des Gewerbegesetzes. Die Wiener Handelskammer hat soeben zwei Hefte, in welchen beachtenswerthe Vorschläge über die Aenderung des österreichischen Gewerbegesetzes erstattet sind, publicirt. Von Seite des Handelsministeriums eingeladen, sich über die wünschenswerthen Aenderungen an dem bestehenden Gewerbegesetze zu äußern, hat die Wiener Handelskammer eine Enquete aus Vertretern des Handels- und Gewerbebestandes eingeleitet und gleichzeitig auch sämtliche gewerblichen Genossenschaften des n. ö. Kammerbezirktes um Abgabe ihres Gutachtens ersucht. Die auf diesem Wege zur Kenntniß der Handelskammer gelangten Wünsche und Anliegen, die in dem ersten der beiden Hefte vorliegen, bieten ein Material, welches bei der Abfassung des künftigen Gewerbegesetzes unbedingt von Werth sein wird. Das zweite von der Handelskammer versendete Heft enthält eine Zusammenstellung auswärtiger Gesetzesbestimmungen und sachmännlicher Urtheile über einzelne wichtige Fragen der Gewerbegesetzgebung.

Laibach, 12. December. Auf dem heutigen Marke sind erschienen: 8 Wagen mit Getreide, 5 Wagen mit Heu und Stroh, (Heu 93 Ctr. 65 Pfd., Stroh 15 Ctr. 20 Pfd.), 30 Wagen und 8 Schiffe (33Klaster) mit Holz.

Durchschnitts-Preise.

Table with 4 columns: Item, Price 1, Price 2, Price 3. Includes items like Weizen pr. Megen, Korn, Gerste, Hafer, etc.

Landschaftliches Theater.

Heute: Der gerade Weg der beste. Lustspiel in 1 Akt. Ein Vormittag in Sanssouci.

Morgen: Schulz v. Altenbüren. Volksschauspiel in 4 Akten v. Mosenthal.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Meteorological table with columns: Date, Time, Barometer, Wind, Sky, etc. for Dec 12 and 13.

Börsenbericht. Wien, 11. December. Die Börse war heute besser disponirt und alle Papiere schlossen mit Ausnahme der stark gewichenen Bahnaactien etwas höher. Devisen und Ba-

Large financial table with columns: Public Debt (Öffentliche Schuld), Gold, Waare, and various bank/stock prices.